

keiten können sich ergeben, wenn der Irrsinn zweifelhaft ist. Bei ausgesprochenem Irrsinn des Bedrängers wird der Heiratskandidat auch leicht den Schutz der Behörden finden.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IV. (Zur Entstehung des Institutes der Kanoniker.) Vom 12. bis 19. Oktober 1930 tagte in Athen der Byzantinologenkongreß. Prof. Dr Arnold Pöschl aus Graz hielt bei dieser Gelegenheit einen Vortrag „Die byzantinischen Kanonikerchöre als Ursprung der abendländischen Stiftskirchen“. Es wird darin Folgendes ausgeführt: Die Kanoniker (und Kanonissen) sind ursprünglich die kirchlichen Berufssänger. Ihre Einführung fällt genau mit der Einführung und Ausbreitung der feierlichen Gesangsliturgie seit dem 4. Jahrhundert zusammen. Im alten Orient sind die Kanoniker die Musikgebildeten. Daher begegnen kirchliche Kanoniker zuerst unter den musikbeschäftigten Klerikern (Psalten, Lektoren). Mit Rücksicht auf musikalische Kenntnisse werden sogar die Katechumenen unter die Kanoniker aufgenommen. Kanonikerchöre finden sich zuerst an großen Kirchen des Orients: Antiochien, Jerusalem, Alexandrien u. s. w. Im Okzident erscheinen größere Kirchenchöre zunächst in Italien. Die Kanoniker von Ravenna wurden geradezu cantores genannt. In Gallien finden sich seit dem 6. Jahrhundert Kanoniker an größeren Kirchen. Charakteristisch ist auch, daß gerade an den Mittelpunkten der feierlichen Gesangsliturgie (Metz, Tours) die Kanonikatskapitel sich entwickelten.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

V. Nochmals zur Frage der Notfristengeltung für den defensor vinculi.) (Vgl. Th.-pr. Qu.-Schr. 1930, S. 597 f. u. 817 f.) Von der Geltung der Fristen für den defensor vinculi kann nur dann die Rede sein, wenn solche für ihn festgesetzt sind; nun aber gibt es für die Wiederaufnahme der Eheprozesse nach can. 1989 in Verbindung mit can. 1903 keinen Termin, vielmehr kann die Wiederaufnahme jederzeit, auch nach noch so langer Zeit, eingeleitet werden, wenn nur neue Dokumente oder gewichtige Argumente vorhanden sind. In diesem Falle kann von einer Notfrist überhaupt keine, aber gar keine Rede sein. Darum scheidet dieser Fall hier auch gänzlich aus.

Nur zweimal spricht der Kodex von den Appellationsfristen, die für den defensor vinculi bestimmt sind. Das eine Mal in can. 1986, wo es heißt, daß der defensor vinculi innerhalb der gesetzlichen Frist gegen das erste auf Ungültigkeit der Ehe lautende Urteil das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen hat. Diese gesetzliche Frist beträgt zehn Tage für die Anmeldung beim Unterrichter und 30 Tage, wofern dieser Termin nicht verlängert wurde, für die Einführung der Berufung beim Ober-

richter. Daß diese Fristen für den *defensor vinculi* keine Notfristen sind, wird zugegeben; dafür spricht nicht nur das alte Recht, sondern auch der Begriff der *fatalia legum* (can. 1634), das *bonum publicum* und der Kodex, der in Statusprozessen absolut zwei auf Ungültigkeit lautende Urteile verlangt.

Das zweite Mal ist von der Appellationsfrist für den *defensor vinculi* im can. 1987 die Rede. Sind nämlich zwei auf Ungültigkeit der Ehe lautende Urteile erflossen, so bleibt es dem Gewissen des *defensor vinculi* anheimgestellt, eine weitere Instanz anzurufen; tut er dies nicht, so haben die bisherigen Ehegatten nach Ablauf von zehn Tagen seit der Urteilsverkündung das Recht, eine neue Ehe einzugehen. Somit hat der *defensor vinculi* innerhalb von zehn Tagen die Berufung einzulegen, wofern sie einen Suspensiveffekt haben soll.

Hier fragt man mit Fug und Recht, ob denn diese Frist von zehn Tagen für den *defensor vinculi* eine Notfrist ist oder nicht. Und was von diesen zehn Tagen zu sagen ist, gilt in gleicher Weise von den 30 Tagen, die für die Einführung der Berufung beim Obergericht bestimmt ist, wenn auch im can. 1987 von diesem Teil der Berufung keine Erwähnung geschieht. Dr. Riebartsch meint nun im Heft 4 (1930) dieser Zeitschrift, daß der *defensor vinculi* zwar an die Frist gebunden ist, daß aber seine Appellation wegen des *bonum commune* dennoch zuzulassen ist auch dann, wenn er die Frist versäumt. Damit ist stillschweigend gesagt, daß die zehn, bzw. 30 Tage für den *defensor vinculi* wohl Fristen, aber keine Notfristen sind.

Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden aus folgenden Gründen:

1. Die Berufung in Vinkularprozessen, von der allein hier die Rede ist, hat nicht bloß einen Devolutiv-, sondern zugleich auch einen Suspensiveffekt. Hätte nun der *defensor vinculi* noch nach langer Zeit das Recht, das auf Ungültigkeit der Ehe lautende Urteil mit dem ordentlichen Rechtsmittel der Berufung zu bekämpfen, so bliebe das Urteil ewig in Schwebe und wäre nie vollstreckbar. Und dennoch tragen manche Rota-Urteile in Ehesachen die Anmerkung: *sententia facta est executoria*. Das *bonum commune*, auf das sich Dr. Riebartsch stützt, verlangt andererseits auch mit derselben Entschiedenheit, daß der Schwebezustand einmal aufhöre und Rechtssicherheit eintrete; das kann aber nur dann geschehen, wenn die Fristen von zehn und 30 Tagen auch für den *defensor vinculi* Notfristen sind. Dasselbe verlangt der Begriff der Notfrist (can. 1634) sowie can. 1987, aus dem der Suspensiveffekt der Berufung zur Genüge erhellt.

2. Das *bonum commune* allein kann für die Frage nicht entscheidend sein; denn sonst müßte man dem *defensor vinculi*

auch dann das Recht der Berufung einräumen, wenn eine tatsächlich nichtige Ehe vom Gerichte wegen Mangels an Beweisen für gültig erklärt wurde. Das *bonum commune* verlangt sicher, daß solche Verbindungen nicht geduldet werden. Nun verträgt sich die Berufung des *defensor vinculi* in diesem Falle nicht mit seinem Amte. Andererseits müßte man auch den Parteien dasselbe Recht zugestehen wegen des *bonum commune*. Meines Wissens hat aber dies bis jetzt niemand getan.

3. Nach can. 1989 können Vinkularprozesse jederzeit wieder aufgenommen werden, wenn nur die Bedingungen des can. 1903 vorhanden sind. Diese *retractatio* — Wiederaufnahme — ist nicht identisch mit der *appellatio*, wenigstens nicht immer. Die Appellation geht immer an den höheren Richter, die Wiederaufnahme des Vinkularprozesses kann ruhig bei der ersten Instanz eingeleitet werden. In diesem Falle kann der in Rede stehende *defensor vinculi* schon gar nichts tun. Übrigens sagt can. 1989 nicht, wer die Wiederaufnahme des Prozesses einleiten könnte, noch weniger sagt er, daß jemand die Pflicht hätte, es zu tun.

4. Prof. Roberti gibt zu, daß die bisherigen Ehegatten zu einer neuen Ehe schreiten können, wenn von zwei Instanzen ein gleichlautendes Urteil gefällt und von dem *defensor vinculi* die gesetzliche Frist versäumt worden ist. Zugleich weist er aber auf can. 1903 hin, auf den sich vornehmlich Dr Riebartsch stützt und aus dem er kurzweg herleitet, daß auch in dem Fall noch nach langer Zeit appelliert werden kann. Dr Riebartsch hat aber gänzlich übersehen, daß Prof. Roberti den can. 1903 zweimal mit can. 1971 in Verbindung setzt. Nach can. 1971 steht nun das Klagerecht in Eheangelegenheiten ausschließlich den Ehegatten, bezw. dem *promotor iustitiae* zu; hat also der *defensor vinculi* die gesetzliche Frist versäumt, so kann er nach Prof. Roberti die Wiederaufnahme des Prozesses gar nicht provozieren. Diese Ansicht ist auch die richtige.

Wird aber dadurch nicht das *bonum commune* gefährdet? Keineswegs; denn der *defensor vinculi* kann noch das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen, wenn die nötigen Bedingungen vorhanden sind, in jedem Falle hat er aber das *ius denuntiandi* dem zuständigen Ordinarius oder dem zuständigen *promotor iustitiae* wie jeder Gläubige, auch die nicht klageberechtigten Ehegatten, falls er in Erfahrung bringen sollte, daß eine für ungültig erklärte Ehe dennoch gültig sei. Praktisch wird dies wohl äußerst selten der Fall sein. Mit der Nichtigkeitsbeschwerde und mit dem *ius denuntiandi* ist für das *bonum commune* doch zur Genüge vorgesorgt.